



## COVID-19 UPDATE

November 2020

### VERLUSTRÜCKTRAG, DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

#### INHALT

##### VERLUSTRÜCKTRAG

Seite 2

##### UNTERNEHMENSGRUPPEN

Seite 3

##### DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Seiten 4-5

##### GEBÄUDE

Seite 5

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) soll Österreich mit weiteren Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechts gestärkt aus der COVID-19-Krise kommen.

Wir haben in dieser Übersicht die neuesten Maßnahmen der Bundesregierung für Sie zusammengefasst: den Verlustrücktrag sowie die Einführung der degressiven Abschreibung für steuerliche Zwecke.

Gerne stehen wir für detaillierte Erläuterungen zur Verfügung.

**DR. CHRISTINE EDER-WILDPANER**

[christine.eder@moore.at](mailto:christine.eder@moore.at)

Moore Interaudit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



#### Verlustrücktrag - Definition

Der Verlustrücktrag bietet die Möglichkeit, Verluste die einem Steuersubjekts zurechenbar sind, periodenfremd, mit vergangenen Gewinnen, zu verrechnen. Damit ist der Verlustrücktrag ein Instrument zur Ergebnisglättung.

Er soll daher nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit zu einer gleichheitskonformen Besteuerung beitragen und die Härten der Abschnittsbesteuerung ausgleichen.

Dem österreichischen Ertragsteuerrecht war der Verlustrücktrag aus formeller Sicht bisher fremd. In § 124 b Z 355 EStG sowie § 26c Z 76 KStG wurde die Bestimmung nun implementiert.

## VERLUSTRÜCKTRAG

Der Verlustrücktrag soll unter denselben Voraussetzungen wie der Verlustvortrag möglich sein.

Eine Beschränkung erfolgt auch im Rahmen des KonStG 2020 für den betrieblichen Bereich. Verluste aus außerbetrieblichen Einkunftsarten sind laut Entwurf nicht rücktragsfähig.

Der Verlustrücktrag ist auf Ebene des Gesamtbeitrags der Einkünfte zu ermitteln.

Grundsätzlich ist für das Jahr 2020 die Höhe der negativen Einkünfte zu ermitteln. Sodann können negative Einkünfte im Rahmen des Verlustrück-

trags iHv 5 Millionen EUR mit positiven Einkünften aus 2019, sowie gegebenenfalls 2018, verrechnet werden.

Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten, im Verordnungswege festzusetzenden, Voraussetzungen im Rahmen der Veranlagung 2018 erfolgen.



## GRUNDSÄTZLICH GILT

- » Es wird verlangt, dass die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind.
- » Der Verlustrücktrag hat auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erfolgen.
- » Für bereits rechtskräftig veranlagte Perioden soll ein solcher Antrag ein rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO für die Jahre 2019 und 2018 darstellen.
- » Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 nicht rückgetragen werden, können sie nach Maßgabe des § 18 Abs. 6 in Folgejahren abgezogen werden (Verlustabzug).



Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht das Wahlrecht, den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückzutragen. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, beziehen sich die oben ausgeführten Regelungen auf die Kalenderjahre 2021, 2020 und 2019.

# UNTERNEHMENSGRUPPEN

Da sich der Verlustrücktrag recht komplex und aufwendig gestalten kann, normiert das Gesetz Sonderregelungen für Unternehmensgruppen nach § 9 KStG.

- » Der Verlustrücktrag kann nur vom Gruppenträger beantragt werden.
- » Körperschaften, deren Einkommen im Zuge der Veranlagung 2019 oder 2018 im Rahmen der Gruppenbesteuerung zugerechnet wurden, können selbst keinen Verlustrücktrag beantragen.
- » Das Gruppeneinkommen gemäß § 24a Abs. 3 KStG vor Berücksichtigung von Sonderausgaben auf das zusammengefasste Ergebnis ist maßgeblich.
- » Der für den Verlustrücktrag durch den Gruppenträger insgesamt zulässige Höchstbetrag beträgt 5 Millionen Euro für den Gruppenträger und 5 Millionen Euro für jedes unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglied.



Die maximale Höhe des Verlustrücktrags orientiert sich somit bei Anwendung in der Gruppe an der Anzahl der bestehenden Gruppenmitglieder (einschließlich des Gruppenträgers) im Veranlagungsjahr.

Körperschaften, die 2018 oder 2019 noch gruppenzugehörig waren, sollen zwar beim Höchstbetrag berücksichtigt werden, aber ihre später entstandenen Verluste nicht mehr in die Unternehmensgruppe rückübertragen können.

Für die konkrete Ausgestaltung der Anwendung des Verlustrücktrags in Unternehmensgruppen findet sich in der befristeten Neubestimmung eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen.



## DEGRESSIVE ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG

Als konjunkturfördernde Maßnahme wird – alternativ zur linearen Abschreibung – für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen.

Diese neue Form der Absetzung für Abnutzung soll nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen, wobei dieser

Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist.

Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen.

### VON DER DEGRESSIVEN ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG SIND AUSGENOMMEN:

- » Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- » unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
- » gebrauchte Wirtschaftsgüter
- » Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (z.B. Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, – Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen, – Luftfahrzeuge)

### ANWENDUNG:

- » Übergang von der degressiven Absetzung für Abnutzung zur linearen Absetzung für Abnutzung ist mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig
- » In diesem Fall bemisst sich die lineare Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an dem dann noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts
- » Ein Übergang von der linearen Absetzung für Abnutzung zur degressiven Absetzung für Abnutzung ist nicht zulässig
- » Für unterschiedliche Wirtschaftsgüter können unterschiedliche Abschreibungsmethoden gewählt werden
- » bei Vornahme einer degressiven AfA bleibt die Halbjahresabschreibungsregelung gemäß § 7 Abs. 2 EStG aufrecht

## BEISPIEL - DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

### Prämissen:

- » Anschaffungskosten: 100.000 Euro
- » Anschaffung und Inbetriebnahme im Jänner 2021
- » betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre
- » das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- » Degressive Abschreibung bis 2025
- » 2026 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung.

### Lösung:

- » Degressive AfA 2021:  $100.000 \times 30\% = 30.000$   
(Restbuchwert Ende 2021: 70.000)
- » Degressive AfA 2022:  $70.000 \times 30\% = 21.000$   
(Restbuchwert Ende 2022: 49.000)
- » Degressive AfA 2023:  $49.000 \times 30\% = 14.700$   
(Restbuchwert Ende 2023: 34.300)
- » Degressive AfA 2024:  $34.300 \times 30\% = 10.290$   
(Restbuchwert Ende 2024: 24.010)
- » Degressive AfA 2025:  $24.010 \times 30\% = 7.203$   
(Restbuchwert Ende 2025: 16.807)

### Wechsel zur linearen AfA 2026:

- » Lineare AfA ab 2026: 5.602 (Restbuchwert Ende 2025 iHv 16.807 / Restnutzungsdauer 3 Jahre)

## BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen.

Dies gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.

- » Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens das Dreifache des jeweiligen Prozentsatzes des § 8 Abs. 1 EStG – somit also 7,5% bzw. 4,5%;
- » Im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache – somit 5% bzw. 3%;
- » Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach § 8 Abs. 1 EStG;
- » Dies gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.
- » Die Halbjahresabschreibungsregelung gemäß § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

### Prämissen:

- » Anschaffung eines Bürogebäudes im Jahr 2021
- » Anschaffungskosten: 700.000
- » AfA-Satz nach § 8 Abs. 1: 2,5%

### Lösung:

- » Beschleunigte AfA 2021:  $700.000 \times 7,5\% = 52.500$
- » Beschleunigte AfA 2022:  $700.000 \times 5\% = 35.000$
- » AfA ab 2023:  $700.000 \times 2,5\% = 17.500$



# MOORE INTERAUDIT

Moore Interaudit ist mit Gründungsjahr 1967 die älteste und gleichzeitig modernste Moore Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Salzburg und bietet ein breites Spektrum an branchenübergreifenden Dienstleistungen für regionale, nationale und internationale Kunden.

Mit Teams in Salzburg, St. Pölten und Wien zählen wir zu den großen regionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sind eine unabhängige Mitgliedsfirma von Moore Global, einem der größten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungnetzwerke der Welt.

Die langjährige Erfahrung unserer Partner in internationalen Prüfungsgesellschaften im In- und Ausland in leitenden Positionen, die auch die Betreuung von Kunden in regulierten und kapitalmarktorientierten Bereichen umfasst, ist die Grundlage für unseren kompromisslos qualitätsorientierten Zugang. Die Mitgliedschaft in einem der zehn größten weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerke ermöglicht uns die qualitativ hochwertige Betreuung unseres internationalen Kundenkreises.



## KONTAKTINFORMATIONEN

**Moore Interaudit GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

5020 Salzburg, Strubergasse 28

T +43 (662) 230 845

E [interaudit@moore.at](mailto:interaudit@moore.at)

Besuchen Sie uns auf  
[www.moore-interaudit.at](http://www.moore-interaudit.at)  
Instagram: [moore\\_in\\_salzburg](https://www.instagram.com/moore_in_salzburg)



[interaudit.moore-global.com](http://interaudit.moore-global.com)

Stand November 2020. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemandem aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftungen übernehmen. Diese Broschüre ersetzt keine Beratungsleistung. Aus Gründen der Lesbarkeit finden Sie in unseren Publikationen überwiegend die Schreibweise in der männlichen Form, stets sind aber Frauen wie Männer angesprochen. Gedruckt und veröffentlicht durch © Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied von Moore Global Network Limited (MGNL), einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Firmen. MSIL und seine Mitgliedsfirmen sind rechtlich unterschiedliche und selbständige Rechtspersönlichkeiten.